

Waldfrieden Kultur e.V.

Beitragsordnung

Gemäß seiner Satzung § 4 (4) gibt sich der Verein Waldfrieden Kultur e.V. nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Über Spenden wird auf Verlangen eine Steuerbescheinigung ausgestellt.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die folgenden Beiträge gelten für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- (3) Aktive Mitglieder müssen zur Erbringung ihres Vereinsbeitrags pro Halbjahr (01.01. - 30.06. sowie 01.07. - 31.12.) mindestens 8 Std. aktive Mitarbeit für den Verein erbringen. Der Vereinsbeitrag wird nur zu diesem Zweck und ohne Anspruch auf jegliche Gegenleistung erbracht. Darüber hinaus erbrachte aktive Mitarbeit wird ehrenamtlich erbracht. Das Vereinsmitglied wird für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht erwerbsmäßig für den Verein tätig. Die Übernahme der Tätigkeiten erfolgt freiwillig, unentgeltlich und aus uneigennütigen Motiven, eine Entgegennahme von Vorteilen ist dem Vereinsmitglied nicht gestattet. Das Vereinsmitglied ist in der zeitlichen Gestaltung seiner Tätigkeit grundsätzlich frei. Auch kann es die Art der Tätigkeit frei wählen. Die Einsatzzeit und der Einsatzort werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, die übernommenen Aufgaben zuverlässig und verantwortungsvoll durchzuführen. Sie/ Er hält sich an die Regeln der betrieblichen Ordnung und der Hausordnung. Sie / Er verpflichtet sich weiter, Stillschweigen über die Einrichtung, seine Mitglieder sowie sonstige vertrauliche Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit bekannt werden, zu wahren.